
Artenschutzrechtliche Voruntersuchung zum Bebauungsplan „Am Russenweiher“ in Speyer



Stand 03. April 2014

Bearbeitung:
Dipl.-Biol. Michael Braun
Dipl.-Biol. Andreas Bauer



Inhalt

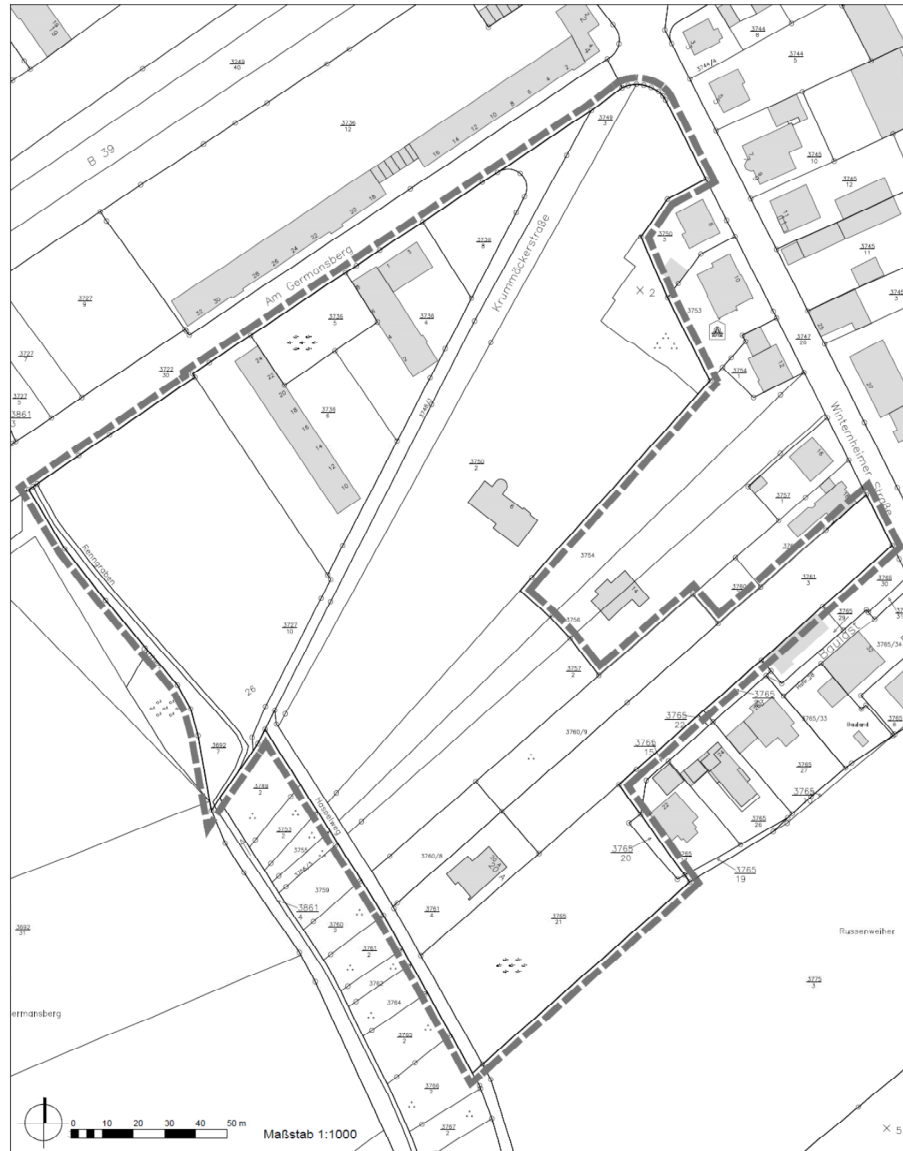
1.0	Vorbemerkungen	3
2.0	Bestandsbeschreibung der Biotopstrukturen	4
3.0	Artenschutzrechtliche Grundlagen	10
3.1	Gesetzliche Vorschriften für besonders geschützte und andere Tier- und Pflanzenarten	10
3.2	Schutzgebiete	11
3.3	Geschützte Arten.....	11
4.0	Fazit.....	12
5.0	Verwendete Literatur	13

1.0 Vorbemerkungen

Anlass und Ziel

Im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplans „Am Russenweiher“ in Speyer (Abbildung 1, Abbildung 2) wurde am 11.03.2014 eine ökologische Übersichtsbegehungen durchgeführt. Ziel der Untersuchung war es festzustellen, ob von der Planung arten- oder naturschutzrechtlich relevante Tier- oder Pflanzenarten betroffen sein könnten.

Abbildung 1:
Geltungsbereich „Am
Russenweiher“ in Spey-
er (23.01.2014, Klaus
Nachtrieb Städtebau .
Umweltplanung)



2.0 Bestandsbeschreibung der Biotopstrukturen

Untersuchungsgebiet	Das Untersuchungsgebiet (Abbildung 2) befindet sich im Süden der Stadt Speyer. Es handelt sich im Wesentlichen um das Gelände einer ehemaligen Gärtnerei, Grünflächen und Wohngebäude.
Nördliches Planungsgebiet (Wohnbebauung)	Im Norden des Planungsgebietes befinden sich zur Straße „Am Germanberg“ gelegen alte, größere Wohnblöcke mit den sie umgebenden Grünflächen in Form von Zierrasen mit Bäumen und Hausgärten in unterschiedlichem Pflegezustand (Abbildung 3). Westlich davon befindet sich ein größeres, mittlerweile stark ruderalisiertes, ehemaliges Gewächshausareal (Abbildung 4) mit einer randlich stehenden großen Lorbeerkirsche. Südlich davon befinden sich weitere Heckenstrukturen und Ruderalflur. Nördlich zur Straße hin befinden sich Heckenstrukturen (Abbildung 5). Die westliche Grenze des Planungsgebietes bildet ein mit Ruderalflur bewachsener Trockengraben (Abbildung 6).
Ehemalige Gärtnerei	Das Gelände der ehemaligen Gärtnerei besteht aus versiegelten Bereichen, gläsernen und Foliengewächshäusern (Abbildung 7) sowie Grünflächen mit angepflanzten Sträuchern und Bäumen (Abbildung 8), darunter auch zahlreiche Koniferen. Zentral innerhalb der Gärtnerei gelegen befindet sich ein Wohngebäude (Abbildung 9).
Südliches Planungsgebiet an den Russenweiher grenzend	Südlich schließen sich an die ehemalige Gärtnerei weitere Grünflächen in Form von Grünland mit relativ jungem Baumbestand und Heckenstrukturen an (Abbildung 10). Diese Bereiche gehen bis an den an das Planungsgebiet angrenzenden Russenweiher (Abbildung 11). Innerhalb dieser Bereiche befinden sich zwei Wohnhäuser (Abbildung 12). Östlich zur Winterheimer Straße gelegen befinden sich Lagerhallen und Bereiche mit offenem Boden (Abbildung 13).

Abbildung 2:
Planungsgebiet „Am Russenweiher“ (gelb gestrichelt) in Speyer (LANIS Kartendienst)



Abbildung 3:
Wohnblöcke mit Grün-
fläche



Abbildung 4:
ruderalisiertes Ge-
wächshausareal, im
Hintergrund große Lor-
beerkirsche



Abbildung 5:
Heckenstrukturen an
der nördlichen Grenze
des Planungsgebietes



Abbildung 6:
Trockengraben



Abbildung 7:
Glasgewächshäuser der
Gärtnerei



Abbildung 8:
Hecken und Koniferen
auf dem Gelände der
Gärtnerei



Abbildung 9:
Wohnhaus innerhalb
der Gärtnerei



Abbildung 10:
Grünfläche am Ufer des
Russenweihers mit Ge-
hölzen



Abbildung 11:
Russenweiher (an das
Planungsgebiet angren-
zend)



Abbildung 12:
Wohnhaus



Abbildung 13:
Lagerhallen und offener
Boden



3.0 Artenschutzrechtliche Grundlagen

3.1 Gesetzliche Vorschriften für besonders geschützte und andere Tier- und Pflanzenarten

§ 44 BNatSchG
(Fassung 01.03.2010)
Zugriffsverbote

(1) Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (**Tötungsverbot**),

2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert (**Verschlechterungsverbot des Erhaltungszustandes der lokalen Population**),

3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (**Fortpflanzungs- und Ruhestätten**),

4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

relevante Arten

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG sind für Planungsvorhaben alle Arten der **FFH-Richtlinie-Anhang-IV** sowie alle **europäische Vogelarten** Gegenstand der artenschutzrechtlichen Untersuchung (Trautner 2008). Zusätzlich kann die Naturschutzbehörde Untersuchungen zu weiteren besonders und streng geschützten Arten vorschreiben.

3.2 Schutzgebiete

FFH-Gebiete (Natura 2000)	Es liegen keine FFH-Gebiete in unmittelbarer Umgebung des Untersuchungsgebietes.
Vogelschutzgebiete (Natura 2000)	Es liegen keine Vogelschutzgebiete in unmittelbarer Umgebung des Untersuchungsgebietes.
Naturschutzgebiete (NSG)	Es liegen keine Naturschutzgebiete in unmittelbarer Umgebung des Untersuchungsgebietes.
Landschaftsschutzgebiete (LSG)	Es liegen keine Landschaftsschutzgebiete in unmittelbarer Umgebung des Untersuchungsgebietes.
§ 32 Biotope	Es liegen keine nach § 32 geschützten Biotope in unmittelbarer Umgebung des Untersuchungsgebietes.

3.3 Geschützte Arten

Flora	Aufgrund der im Untersuchungsgebiet vorkommenden Biotope / Vegetationsstrukturen sind Vorkommen von nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG streng geschützten Pflanzenarten nicht zu erwarten. Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 bis 3 BNatSchG (Tötung, Störung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) werden nicht ausgelöst.
Wirbellose Tiere	Das Gelände bietet aufgrund seiner Struktur prinzipiell keinen Lebensraum für Arten von nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG streng geschützten Wirbellosen. • Das Vorkommen bzw. die Fortpflanzung von Libellen und anderer zumindest zeitweise das Wasser bewohnender streng geschützter wirbelloser Tierarten (gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG) ist nur im angrenzenden Russenweiher möglich. In das Gewässer wird allerdings nicht eingegriffen. • Das Vorkommen von Schmetterlingen der streng geschützten Arten (gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG) ist aufgrund fehlender größerer Vorkommen von Futterpflanzen (z.B. Großer Wiesenknopf, nicht-saure Ampferarten, Nachtkerzen oder Weideröschen) unwahrscheinlich. • Das Vorkommen holzbewohnender Käfer streng geschützter Arten (gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG) ist aufgrund des Alters und der Struktur der Bäume im Planungsgebiete unwahrscheinlich. Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 bis 3 BNatSchG (Tötung, Störung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) werden nicht ausgelöst.
Fische	Das Vorkommen von gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG streng geschützten Fischarten im Planungsgebiet ist aufgrund fehlender dauerhafter Gewässer auszuschließen. Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 bis 3 BNatSchG (Tötung, Störung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) werden nicht ausgelöst.

Amphibien	Das dauerhafte Vorkommen von gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG streng geschützten Amphibienarten im Untersuchungsgebiet ist aufgrund der Nähe zum Russenweiher möglich. Im Bereich des Russenweihers ist das Vorkommen einer größeren Laubfroschpopulation (<i>Hyla arborea</i>) nach Auskunft des örtlichen Anglervereins (Herrn Lipka) nachgewiesen. Dieses Vorkommen strahlt bis in das südliche Planungsgebiet ein. Es wird eine spezielle artenschutzrechtliche Untersuchung empfohlen.
Reptilien	Das Vorkommen von gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG streng geschützten Reptilienarten ist möglich. Die Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>) braucht offene Habitatstrukturen mit Versteck-, Eiablage- und Sonnmöglichkeiten. Weite Bereiche der ehemaligen Gärtnerei und der Ruderalflächen stellen potenzielle Zauneidechsenhabitate dar. Es wird eine spezielle artenschutzrechtliche Untersuchung empfohlen.
Brutvögel	Entsprechend der EU-Vogelschutzrichtlinie sind alle einheimischen Vogelarten gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 12 BNatSchG besonders geschützt. Das Untersuchungsgebiet kommt für diverse Brutvogelarten in Betracht, darunter Baum-, Höhlen-, Nischen- und Heckenbrüter. Zu erwarten sind Arten der Siedlungsbereiche und Gehölzstrukturen. Es wird eine spezielle artenschutzrechtliche Untersuchung empfohlen.
Fledermäuse	Das Vorkommen von gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG streng geschützten Fledermausarten ist möglich. Das Untersuchungsgebiet kommt für eine Reihe von Fledermausarten als Lebensraum in Betracht. Die Freiflächen in der Nähe des Russenweihers eignen sich als Jagdgebiet. Nischen und Spalten an den Wohngebäuden und Lagerhallen stellen potentielle Quartiere von Fledermäusen dar. Es wird eine spezielle artenschutzrechtliche Untersuchung empfohlen.

4.0 Fazit

Amphibien	Das dauerhafte Vorkommen von gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG streng geschützten Amphibienarten im Untersuchungsgebiet ist aufgrund der Nähe zum Russenweiher möglich. Im Bereich des Russenweihers ist das Vorkommen einer größeren Laubfroschpopulation (<i>Hyla arborea</i>) nach Auskunft des örtlichen Anglervereins (Herrn Lipka) nachgewiesen. Dieses Vorkommen strahlt bis in das südliche Planungsgebiet ein. Es wird eine spezielle artenschutzrechtliche Untersuchung empfohlen.
Reptilien	Das Vorkommen von gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG streng geschützten Reptilienarten ist möglich. Die Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>) braucht offene Habitatstrukturen mit Versteck-, Eiablage- und Sonnmöglichkeiten. Weite Bereiche der ehemaligen Gärtnerei und der Ruderalflächen stellen potenzielle Zauneidechsenhabitate dar. Es wird eine spezielle artenschutzrechtliche Untersuchung empfohlen.
Brutvögel	Entsprechend der EU-Vogelschutzrichtlinie sind alle einheimischen Vogelarten gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 12 BNatSchG besonders geschützt. Das Untersuchungsgebiet kommt für diverse Brutvogelarten in Betracht, darunter

Baum-, Höhlen-, Nischen- und Heckenbrüter. Zu erwarten sind Arten der Siedlungsbereiche und Gehölzstrukturen. Es wird eine spezielle artenschutzrechtliche Untersuchung empfohlen.

Fledermäuse

Das Vorkommen von gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG streng geschützten Fledermausarten ist möglich. Das Untersuchungsgebiet kommt für eine Reihe von Fledermausarten als Lebensraum in Betracht. Die Freiflächen in der Nähe des Russenweiher eignen sich als Jagdgebiet. Nischen und Spalten an den Wohngebäuden und dem Lagerschuppen stellen potentielle Quartiere von Fledermäusen dar. Es wird eine spezielle artenschutzrechtliche Untersuchung empfohlen.

5.0 Verwendete Literatur

Bundesnaturschutzgesetz (2010): Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege. In Kraft getreten am 01.03.2010. <http://dejure.org/gesetze/BNatSchG>

Hölzinger, J., H.-G. Bauer, P. Berthold, M. Boschert & U. Mahler (2007): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. 5. Fassung. Stand 31.12.2004. Naturschutz-Praxis, Artenschutz 11: 1-173. http://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/34758/rote_liste_brutvogelarten.pdf?command=downloadContent&filename=rote_liste_brutvogelarten.pdf

Laufer, H. (1999): Die Roten Listen der Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs (3. Fassung, Stand 31.10.1998). Aus: Naturschutz und Landschaftspflege Baden-Württemberg 73: 103-133. <http://www.fachdokumente.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/50109/pasw05.pdf?command=downloadContent&filename=pasw05.pdf>

LUBW (2008): Geschützte Arten - Liste der in Baden-Württemberg vorkommenden besonders und streng geschützten Arten. LUBW Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (Hrsg.). <http://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/36339/>

Runge, H., Simon, M. & Widdig, T. (2009): Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturvorhaben, FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz - FKZ 3507 82 080, (unter Mitarb. von: Louis, H. W., Reich, M., Bernotat, D., Mayer, F., Dohm, P., Köstermeyer, H., Smit-Viergutz, J., Szeder, K.).- Hannover, Marburg. http://www.bfn.de/fileadmin/MDB/images/themen/eingriffsregelung/FuE_CEF_Endbericht_RUNGE.pdf

Südbeck, P., Andretzke, H., Fischer, S., Gedeon, K., Schikore, T. Schröder, K. & Sudfeldt, C. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. - Radolfzell, 792 S. www.dda-web.de/downloads/surveyplaners/mhb_erfassungszeiten.xls

Trautner, J. (2008): Artenschutz im novellierten BNatSchG – Übersicht für die Planung, Begriffe und fachliche Annäherung. In (Institut für Naturschutz und Naturschutzrecht Tübingen): Interdisziplinäre Online-Zeitschrift für Naturschutz und Naturschutzrecht. 1: 1-20. http://www.naturschutzrecht.net/Online-Zeitschrift/Nrpo_08Heft1.pdf